

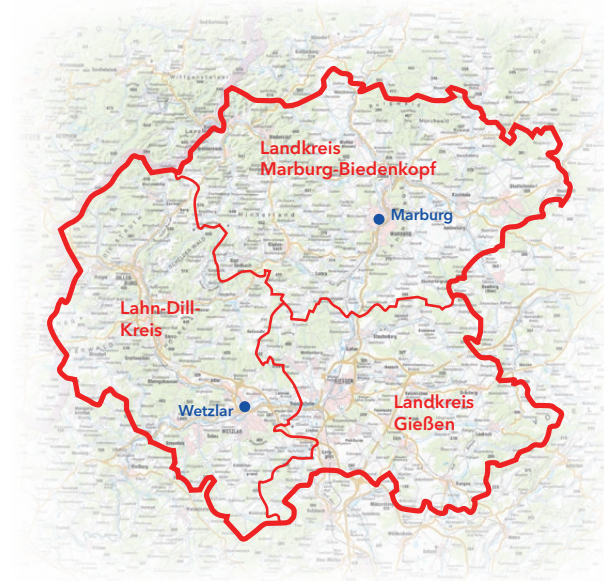


Konkreter Ablauf

Der freiwillige Landtausch wird als behördlich geleitetes Verfahren nach den §§ 103a ff. FlurbG durchgeführt. Nachdem die Tauschpartnerinnen und -partner bei der Flurbereinigungsbehörde einen Antrag gestellt haben, sind folgende Verfahrensschritte erforderlich:

- Information und Beratung
- Anordnung des Verfahrens
- Tauschverhandlungen
- Ggf. Vermessung und Abmarkung
- Aufstellung des Tauschplans zur Berichtigung von Grundbuch und Liegenschaftskataster
- Erörterung des Tauschplans im Anhörungstermin
- Anordnung der Ausführung des Tauschplans
- Mit Berichtigung der öffentlichen Bücher ist das Verfahren abgeschlossen.

Amt für Bodenmanagement Marburg



Amt für Bodenmanagement Marburg

Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Tel. +49 (611) 535-3000
Fax +49 (611) 535-3300
E-Mail info.afb-marburg@hvbh.hessen.de



Gestaltung und Druck
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Wiesbaden, 11 / 2022

Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation



Amt für Bodenmanagement Marburg

Freiwilliger Landtausch

Verbesserung der Grundstücksstruktur
für Landwirtschaft oder Naturschutz -
schnell und kostengünstig



www.hvbh.hessen.de

Flurneuordnung in Hessen Grenzen überwinden - Zukunft gestalten

Aufgabe der Flurneuordnung in Hessen ist es vor allem, zur Lösung konkreter örtlicher Problemstellungen maßgeschneiderte Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Verfügung zu stellen.

Ziel dabei ist die nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum.

Zu den Instrumenten, mit denen die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation zur Verwirklichung dieses Ziels beiträgt, zählt neben den bewährten Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren insbesondere auch der freiwillige Landtausch.

Mit seiner Hilfe kann die landwirtschaftliche Grundstücksstruktur schnell und einfach verbessert werden.

Das Verfahren kann aber auch dazu beitragen, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen.

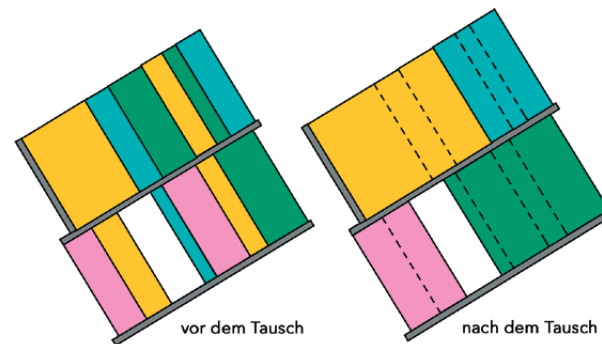
Die Durchführung des freiwilligen Landtausches und sein Gelingen hängen wesentlich davon ab, dass über die Neuordnung des Eigentums der Tauschgrundstücke Einvernehmen bei allen Beteiligten besteht.

Durchführung

Der freiwillige Landtausch wird in einem förmlichen Verfahren von den Flurbereinigungsbehörden, den Ämtern für Bodenmanagement, durchgeführt.

Die rechtlichen Grundlagen enthält das Flurbereinigungsgesetz, das in den §§ 103a bis 103i den Verfahrensablauf vorgibt.

Ein freiwilliger Landtausch wird von der Flurbereinigungsbehörde angeordnet, wenn er von allen Tauschpartnerinnen und -partnern beantragt worden ist und aus dem Antrag erkennbar ist, dass sich der Tausch tatsächlich verwirklichen lässt. Nach Möglichkeit sollen nur ganze Flurstücke getauscht werden.



Die Ergebnisse des Tauschverfahrens werden im Tauschplan zusammengefasst. Nach dessen Anerkennung durch die Beteiligten werden die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) entsprechend berichtigt.

Da der freiwillige Landtausch wesentlich vom Einvernehmen der beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümer bestimmt wird, sind nur wenige behördliche Entscheidungen erforderlich.

Finanzierung

Die Neuordnung der Tauschgrundstücke in einem freiwilligen Landtausch ist für die Beteiligten besonders kostengünstig:

- Die Verfahrenskosten trägt das Land Hessen.
- Grunderwerbssteuer entfällt, soweit der Tausch wertgleich erfolgt.
- Unter Umständen anfallende Ausführungskosten, wie z. B. Vermessungskosten, werden auf die Beteiligten umgelegt.

Vorteile für die Landwirtschaft

Der freiwillige Landtausch bietet in vielerlei Hinsicht Vorteile.

Da Betriebsflächen verbessert werden, reduzieren sich die Kosten für die Landwirtschaft durch Zeit- und Geldeinsparungen bei der Bewirtschaftung.

Da alle Tauschvorgänge einvernehmlich vereinbart werden, lässt sich der Tausch auch schnell vollziehen. Die Landwirtinnen und Landwirte können die neuen Grundstücke in der Regel bereits nach wenigen Monaten bewirtschaften.

